
S 4 R 1361/18 ZV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz – Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jahresendprämie – Glaubhaftmachung – Mindesthöhe
Leitsätze	Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982.
Normenkette	AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs. 6 , SGB X § 23 Abs. 1 Satz 2 , SGG § 128 Abs. 1 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 1361/18 ZV
Datum	03.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 139/22 ZV
Datum	06.10.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Ä
Ä
Ä
Ä

Ä
Ä

Ä

1. Auf die Berufung des Klägers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 3. März 2022 abgeändert. Die Beklagte wird verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 4. Mai 2005 in der Fassung der Neufeststellungsbescheide vom 20. Juni 2005, vom 25. Oktober 2006, vom 8. April 2014 und vom 26. August 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Dezember 2014 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1977, 1978 und 1981 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte des Klägers wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind:

Für das Jahr: Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

1977	234,46 Mark
1978	297,92 Mark
1981	166,67 Mark
1982	160,60 Mark
1983	388,89 Mark

Ä

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Ä

2. Die Beklagte erstattet dem Kläger dessen notwendige außergerichtliche Kosten zu vier Fünfteln.

Ä

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Tatbestand:

Ä

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines, von der Beklagten bereits eröffneten, außerprüfungsverfahrens und im Berufungsverfahren nur noch im

Über die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte des Klägers für Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz für die Jahre 1977, 1978 und 1981 bis 1983 (Zuflussjahre) in Form von Jahresendprämien festzustellen.

Ä

Der 1950 geborene Kläger ist, nach erfolgreichem Abschluss eines im Zeitraum von September 1972 bis Juli 1975 absolvierten Fachschulstudiums in der Fachrichtung Fahrzeugtechnik / Betrieb und Instandhaltung der Schienenfahrzeuge an der Ingenieurschule für Verkehrstechnik AG., seit 23. Juli 1975 berechtigt, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen. Er war vom 16. August 1975 bis 3. September 1978 als Technologe im Bahnbetriebswerk AG. der Deutschen Reichsbahn, vom 4. September 1978 bis 8. Juli 1979 als Lehrgangsteilnehmer an der Zentralschule der Politischen Verwaltung der Deutschen Reichsbahn „Y.“ „X.“ und vom 9. Juli 1979 bis 30. Juni 1990 (sowie darüber hinaus) als Technologe, Schichtingenieur und Schichtleiter im Bahnbetriebswerk AG. der Deutschen Reichsbahn beschäftigt. Er erhielt zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) keine Versorgungszusage und war nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) einbezogen.

Ä

Am 14. Februar 2005 beantragte der Kläger die Überführung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte im Laufe des Verfahrens zwei Entgeltbescheinigungen der Deutschen Bahn AG vom 10. März 2005 und vom 4. April 2005 (für die Beschäftigungszeiträume vom 8. Mai 1972 bis 31. August 1972, vom 1. Dezember 1975 bis 31. August 1978, für Januar 1979 sowie vom 1. Januar 1982 bis 30. Juni 1990) vor. Mit Bescheid vom 4. Mai 2005 stellte die Beklagte die Anwendbarkeit von § 1 AAÜG, die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 16. August 1975 bis 3. September 1978 und vom 9. Juli 1979 bis 30. Juni 1990 als „nachgewiesene Zeiten“ der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG) sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte, unter anderem auf der Grundlage der Entgeltbescheinigungen der Deutschen Bahn AG vom 10. März 2005 und vom 4. April 2005, fest. Gegen den Bescheid vom 4. Mai 2005 legte der Kläger am 10. Juni 2005 Widerspruch, mit dem Begehren nach Feststellung eines höheren Arbeitsentgeltes für das Jahr 1975, ein. Diesem half die Beklagte mit Bescheid vom 20. Juni 2005 ab und stellte erneut die Anwendbarkeit von § 1 AAÜG, die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 16. August 1975 bis 3. September 1978 und vom 9. Juli 1979 bis 30. Juni 1990 als „nachgewiesene Zeiten“ der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG) sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte, unter Berücksichtigung eines höheren Entgelts für das Jahr 1975, fest. Den bisherigen Bescheid (vom 4. Mai 2005) hob sie, soweit er entgegenstand, auf.

Ä

Mit Überprüfungsantrag vom 14. September 2006 begehrte der Kläger die Feststellung höherer Arbeitsentgelte für die Zeiträume vom 1. Januar 1976 bis 31. August 1978, für Januar 1979 und vom 1. Januar 1982 bis 30. Juni 1990 und legte eine (neue) Entgeltbescheinigung der Deutschen Bahn AG vom 11. September 2006 (für die Beschäftigungszeiträume vom 1. Dezember 1975 bis 31. August 1978, für Januar 1979 sowie vom 1. Januar 1982 bis 30. Juni 1990) vor.

Daraufhin stellte die Beklagte mit Bescheid vom 25. Oktober 2006 abermals die Anwendbarkeit von Â§ 1 AAÜG, die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 16. August 1975 bis 3. September 1978 und vom 9. Juli 1979 bis 30. Juni 1990 als nachgewiesene Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG) sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte, unter Berücksichtigung höherer Entgelte für die Jahre 1975 bis 1979 und 1982 bis 1990 entsprechend der Entgeltbescheinigung der Deutschen Bahn AG vom 11. September 2006, fest. Den bisherigen Bescheid (vom 4. Mai 2005 in der Fassung des Bescheides vom 20. Juni 2005) hob sie, soweit er entgegenstand, auf.

Ä

Mit Überprüfungsantrag vom 18. Februar 2014 (Eingang bei der Beklagten am 21. Februar 2014) begehrte der Kläger die Berücksichtigung von Jahresendprämien in Höhe von 70 Prozent des Entgelts des vorangegangenen Kalenderjahres bei den festgestellten Arbeitsentgelten als glaubhaft gemachte Entgelte. Hierzu legte er zum einen eigene Jahresendprämiennachweise vom 26. März 1985 (in Höhe von 1.100,00 Mark), vom 22. März 1988 (in Höhe von 1.130,00 Mark) und vom 16. März 1989 (in Höhe von 1.150,00 Mark) sowie zum anderen eine schriftliche Erklärung des Zeugen W. vor. In dieser führte der Zeuge aus, dass der Kläger, genauso wie er selbst sowie die anderen Mitarbeiter des Betriebes, bis einschließlich 1989 jährlich wiederkehrend eine Jahresendprämie ausgezahlt erhielten.

Ä

Die Beklagte stellte daraufhin mit Bescheid vom 8. April 2014 erneut die Anwendbarkeit von Â§ 1 AAÜG, die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 16. August 1975 bis 3. September 1978 und vom 9. Juli 1979 bis 30. Juni 1990 als nachgewiesene Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG) sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte, unter Berücksichtigung höherer Entgelte für die Jahre 1985, 1988 und 1989 wegen nachgewiesener Jahresendprämien, fest. Den bisherigen Bescheid (vom 4. Mai 2005 in der Fassung der Bescheide vom 20. Juni 2005 und vom 25. Oktober 2006) hob sie, soweit er entgegenstand, auf.

Ä

Hiergegen legte der Kl ger mit Schreiben vom 23. April 2014 (Eingang bei der Beklagten am 25. April 2014) Widerspruch ein und begehrte weiterhin die Anerkennung von Jahresendpr mien f r die anderen Jahre auf der Grundlage der Glaubhaftmachung.

 

Die Beklagte fragte daraufhin bei der Deutschen Bahn AG nach dem Vorliegen von Jahresendpr miennachweisen an. Die Deutsche Bahn AG  bersandte eine (neue) Entgeltbescheinigung vom 24. Juni 2014 (f r die Besch ftigungszeitr ume vom 16. August 1975 bis 31.  August 1978 und vom 1. Januar 1982 bis 30. Juni 1990, inklusive zus tzlicher Belohnungen f r Eisenbahner f r die Jahre 1976 bis 1978 und 1982 bis 1989) und f hrte weiterhin aus, dass Unterlagen zu Jahresendpr mien nicht mehr vorhanden sind.

 

Daraufhin stellte die Beklagte mit Bescheid vom 26. August 2014 abermals die Anwendbarkeit von   1 AA G, die Besch ftigungszeiten des Kl gers vom 16.  August 1975 bis 3. September 1978 und vom 9. Juli 1979 bis 30.  Juni 1990 als    nachgewiesene Zeiten   der zus tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AA G) sowie die in diesen Zeitr umen erzielten Arbeitsentgelte, unter Ber cksichtigung (weiterer) h herer Entgelte f r die Jahre 1976 bis 1978 und 1985 bis 1989 wegen nachgewiesener zus tzlicher Belohnungen f r Eisenbahner, fest. Den Bescheid vom 8. Juni 2014 (gemeint: vom 4. Mai 2005 in der Fassung der Bescheide vom 20. Juni 2005, vom 25.  Oktober 2006 und vom 8. April 2014) hob sie, soweit er entgegenstand, auf.

 

Den Widerspruch im  brigen wies die Beklagte, soweit ihm nicht durch Bescheid vom 26.  August 2014 abgeholfen wurde, mit Widerspruchsbescheid vom 9. Dezember 2014 als unbegr ndet zur ck. Zur Begr ndung f hrte sie aus: Der Zufluss und die H he der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von Jahresendpr mien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die H he der Jahresendpr mien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abh ngig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden k nnten. Eine pauschale Ber cksichtigung der Pr mien k nne daher nicht erfolgen. Die allgemeine Zeugenerkl rung sei nicht ausreichend.

 

Hiergegen erhob der Kl ger am 8. Januar 2015 Klage zum Sozialgericht Dresden (im Verfahren S 4 RS 29/15) und begehrte die Ber cksichtigung von Jahresendpr mien als glaubhaft gemachte Entgelte, zun chst f r die Zuflussjahre 1977, 1978, 1981 bis 1984, 1986, 1987 und 1990, sp ter nur noch

für die Zuflussjahre 1977, 1978 und 1981 bis 1983 in einer Mindesthöhe. Im Laufe des Verfahrens legte er eine schriftliche Erklärung des Zeugen W. vom 7. September 2018 vor.

Ä

Das Sozialgericht Dresden hat die Klage des Klägers nach Einholung einer schriftlichen Auskunft des Zeugen W. vom 3. Februar 2016 sowie Anordnung des Ruhens des Verfahrens mit Beschluss vom 15. Februar 2016 und Anordnung der Fortführung des Verfahrens mit Verfügung vom 25. September 2018 (im Verfahren [S 4 R 1361/18 ZV](#)) mit Gerichtsbescheid vom 3. März 2022 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Zufluss und Höhe der begehrten Jahresendprämien habe der Kläger weder nachgewiesen, noch glaubhaft gemacht. Über Unterlagen verfüge er nicht. Auch der Zeuge habe zur Höhe der Jahresendprämien keine substantiierten Angaben gemacht. Allgemeine Erklärungen seien nicht ausreichend. Eine Mindestjahresendprämie hätten die DDR-Regelungen nicht vorgesehen. Die Festsetzung einer Mindesthöhe von Jahresendprämien sei unzulässig, da sie die tatsächliche Prämienhöhe in keiner Weise widerspiegele.

Ä

Gegen den am 7. März 2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 29. März 2022 Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren nach Feststellung von Jahresendprämien nur noch für den Zeitraum von 1977, 1978 und 1981 bis 1983 (Zuflussjahre) in einer Mindesthöhe weiterverfolgt. Die Jahresendprämienzahlungen seien dem Grunde nach durch die Zeugenaussagen glaubhaft gemacht worden. Deren Höhe sei zumindest in der Mindesthöhe von einem Drittel entsprechend der Rechtsprechung des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts glaubhaft gemacht worden.

Ä

Der Kläger beantragt, das sinngemäß und sachdienlich gefasst,

Ä

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 3. März 2022 aufzuheben und die Beklagte, unter Abänderung des Feststellungsbescheides vom 4. Mai 2005 in der Fassung der Neufeststellungsbescheide vom 20. Juni 2005, vom 25. Oktober 2006, vom 8. April 2014 und vom 26. August 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Dezember 2014, zu verurteilen, Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1977, 1978 und 1981 bis 1983 als zusätzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Ä

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend und fÃ¼hrt
ergÃ¤nzend aus: Die GewÃ¤hrung einer JahresendprÃ¤mie in einer MindesthÃ¶he
sei rechtlich nicht zulÃ¤ssig. Die PrÃ¤mienverordnungen der DDR hÃ¤tten keine
individuelle MindesthÃ¶he einer JahresendprÃ¤mie vorgesehen. Das unzulÃ¤ssige
SchÃtzergebnis wÃ¼rde nur mit einem anderen Namen versehen. Die bloÃ
einfache MÃ¶glichkeit, dass den Anspruchsstellern Arbeitsentgelt im Minimum
zugeflossen sei, genÃ¼ge keinesfalls. Ein solches Ergebnis beruhe hauptsÃ¤chlich
auf Annahmen. Die Vorgehensweise des 5. und 7. Senats des SÃ¤chsischen
Landessozialgerichts sei mit den rechtlichen Regularien unvereinbar. So habe sich
der 4. Senat des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts nun auch
ârechtsfÃ¶rmlichâ mit seinen Entscheidungen vom 21. April 2020 (in den
Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) und [L 4 R 461/19 ZV](#)) gegen die âMindest-
JEPâ-Judikatur des 7. Senats des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts gestellt.
Ebenso habe sich bereits das Bayerische Landessozialgericht âals erstes
Obergerichtâ mit rechtskrÃ¤ftigem Urteil vom 24. Oktober 2019 (im Verfahren [L 1
RS 2/16](#)) positioniert. Im Ã¼brigen habe das Landessozialgericht Berlin/Brandenburg
mit Urteilen vom 10. MÃ¤rz 2022 (im Verfahren L 17 R 471/19) und vom 24. MÃ¤rz
2022 (im Verfahren [L 17 R 360/19](#)) ihre Ansicht gestÃ¼rkt, sodass sie sich deren
BegrÃ¼ndungen zu eigen mache und zum Gegenstand ihrer Berufungserwiderung
erklÃ¤re.

Â

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen vom KlÃ¤ger angefordert sowie eine
schriftliche Auskunft des Zeugen DÃ¶. am 9. August 2022 (mit eigener ErgÃ¤nzung
vom 27.Â September 2022) eingeholt.

Â

Mit SchriftsÃ¤tzen vom 25. August 2022 (KlÃ¤ger) sowie vom 31. August 2022
(Beklagte) haben die Beteiligten jeweils ihr EinverstÃ¤ndnis zur Entscheidung des
Rechtsstreits durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Â

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten
beider RechtszÃ¼ge vorgelegen. Zur ErgÃ¤nzung des Sach- und Streitstandes wird
hierauf insgesamt Bezug genommen.

Â

Entscheidungsgründe:

Â

I.

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben ([Â§ 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Â§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Â

II.

Die statthafte und zulässige Berufung des Klägers ist überwiegend begründet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage überwiegend zu Unrecht abgewiesen hat. Denn der Kläger hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusätzlicher, ihm in den Jahren 1977, 1978 und 1981 bis 1983 zugeflossener, weiterer Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits mit Bescheid vom 4. Mai 2005 in der Fassung der Neufeststellungsbescheide vom 20. Juni 2005, vom 25. Oktober 2006, vom 8. April 2014 und vom 26. August 2014 festgestellten Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1984, 1986 bis 1987 und 1990 begehrte der Kläger ausdrücklich und ausweislich seines Klagebeschränkungsschriftsatzes vom 10. Mai 2021 bereits im Klageverfahren schon nicht mehr.

Â

Der Neufeststellungs- und Teilablehnungsbescheid der Beklagten vom 8. April 2014 in der Fassung des Neufeststellungsbescheides vom 26. August 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Dezember 2014 ([Â§ 95 SGG](#)) ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten ([Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 4. Mai 2005 in der Fassung der Neufeststellungsbescheide vom 20. Juni 2005, vom 25. Oktober 2006, vom 8. April 2014 und vom 26. August 2014 das Recht (teilweise) unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich (teilweise) als unrichtig erweist ([Â§ 44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 3. März 2022 (teilweise) abzuändern und die Beklagte, unter Abänderung des Feststellungsbescheides vom 4. Mai 2005 in der Fassung der Neufeststellungsbescheide vom 20. Juni 2005, vom 25. Oktober 2006, vom 8. April 2014 und vom 26. August 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Dezember 2014 zu verurteilen, für die Jahre 1977, 1978 und 1981 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, wie

tenoriert, festzustellen. Soweit der Kläger höher, als die tenorierten, Entgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämien begehrt, war die Berufung im Äbrigen (zumindest aus Gründen der Klarstellung) zurückzuweisen.

Ä

Nach [Ä§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X](#), der nach Ä§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÖG anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Im Äbrigen ist ein rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Ä

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 4. Mai 2005 in der Fassung der Neufeststellungsbescheide vom 20. Juni 2005, vom 25. Oktober 2006, vom 8. April 2014 und vom 26. August 2014 ist teilweise rechtswidrig.

Ä

Nach Ä§ 8 Abs. 1 AAÖG hat die Beklagte als der unter anderem für das Zusatzversorgungssystem der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe zuständige Versorgungsträger in einem dem Vormerkungsverfahren ([Ä§ 149](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) ähnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 4. Mai 2005 in der Fassung der Neufeststellungsbescheide vom 20. Juni 2005, vom 25. Oktober 2006, vom 8. April 2014 und vom 26. August 2014 Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÖG (vgl. Ä§ 5 AAÖG) sowie die während dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt (Ä§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAÖG). Jahresendprämien hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht berücksichtigt.

Ä

Gemäß Ä§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÖG ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl. Ä§ 5 AAÖG) für jedes Kalenderjahr als Verdienst ([Ä§ 256a Abs. 2 SGB VI](#)) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des [Ä§ 14](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des Ä§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÖG stellen auch die in der DDR an

Arbeitnehmer rechtmäßig gezahlten Jahresendprämien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werktätigen im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÖG besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des Â§ 5 AAÖG als Verdienst ([Â§ 256a SGB VI](#)) unter anderen das erzielte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort „erzielte“ folgt im Zusammenhang mit Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÖG, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten während der Zugehörigkeitszeiten zum Versorgungssystem aufgrund seiner Beschäftigung zugeflossen ist, ihm also tatsächlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die Werktätigen unter bestimmten Voraussetzungen Prämien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknüpft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausüben. Lohn und Prämien waren Formen der Verteilung nach Arbeitsleistung (vgl. Kunz/Thiel, *Arbeitsrecht [der DDR]* Lehrbuch, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die Prämien wurden aus einem zu bildenden Betriebsprämienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer Gewährung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Über ihre Gewährung und Höhe entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten für alle Prämienformen (Â§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16. Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S. 185]) und damit auch für die Jahresendprämie (Â§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die Jahresendprämie diente als Anreiz zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer Erfüllungsprämie. Nach Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB bestand ein Anspruch auf Jahresendprämie, wenn

- die Zahlung einer Jahresendprämie für das Arbeitskollektiv, dem der Werktätige angehörte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war, Â
- der Werktätige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatte und Â
- der Werktätige während des gesamten Planjahres Angehöriger des Betriebs war.

Die Feststellung von Beträgen, die als Jahresendprämien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der Empfänger die Voraussetzungen der Â§§ 117, 118 DDR-AGB erfüllt hatte. Hierfür und für den Zufluss trägt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer Schätzungsmöglichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 14).

Â

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von Jahresendprämien von mehreren Voraussetzungen abhing. Der Kläger hat, um eine Feststellung zusätzlicher Entgelte beanspruchen zu können, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfüllt gewesen sind und zusätzlich, dass ihm ein bestimmter, berücksichtigungsfähiger Betrag auch zugeflossen, also tatsächlich gezahlt worden, ist.

Â

Gemäß [Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die Möglichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus Jahresendprämien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des Â§ 6 Abs. 6 AA-G abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fünf Sechsteln berücksichtigt.

Â

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat der Kläger den Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch für die Zuflussjahre 1977, 1978 und 1981 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter 1.). Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die zur Auszahlung an ihn gelangten, hat er zwar ebenfalls nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings, und zwar für die Zuflussjahre 1977, 1978 und 1981 bis 1983, in einer Mindesthöhe glaubhaft machen können; eine Schätzung wie vom Kläger im Klageverfahren ursprünglich noch begehrt hingegen ist nicht möglich (dazu nachfolgend unter 2.).

Â

1.

Der Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch für die begehrten Zuflussjahre 1977, 1978 und 1981 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter b):

Â

a)

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbögen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an den Kläger geflossene Prämienzahlungen konnte er hingegen mit Ausnahme der nicht

streitgegenständlichen Jahresendprämien nachweise vom 26. März 1985 (in Höhe von 1.100,00 Mark), vom 22. März 1988 (in Höhe von 1.130,00 Mark) und vom 16. März 1989 (in Höhe von 1.150,00 Mark) nicht vorlegen. Er selbst verfügt auch über keine (weiteren) Unterlagen, mit denen er die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie er selbst ausführte.

Ä

Unterlagen über die Auszahlung von Jahresendprämien bei der Deutschen Reichsbahn liegen auch nicht mehr vor, wie sich der Auskunft der Deutschen Bahn AG vom 24. Juni 2014 entnehmen lässt.

Ä

Nachweise zu an den Kläger gezahlten Jahresendprämien liegen auch im Übrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)).

Ä

b)

Der Zufluss von Prämienzahlungen dem Grunde nach konkret an den Kläger ist aber im vorliegenden Fall für die begehrten Zuflussjahre 1977, 1978 und 1981 bis 1983, glaubhaft gemacht.

Ä

Gemäß [§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14), überwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloßen Möglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser Beweismaßstab ist zwar durch seine Relativität gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr für als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die „gute Möglichkeit“ aus, das heißt es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den Übrigen gegenüber aber einer das Übergewicht zukommen. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 – [B 9 V 23/01 B](#) – SozR 3-3900 § 15 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Ä

Dies zu Grunde gelegt, hat der KlÄřger im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (Ä§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) fÄřr den Bezug einer JahresendprÄřmie fÄřr die begehrten Zuflussjahre 1977, 1978 und 1981 bis 1983, vorlagen und er jeweils eine JahresendprÄřmie erhalten hat:

Ä

aa)

Der KlÄřger war in den Jahren 1976, 1977 und 1980 bis 1982 jeweils wÄřhrend des gesamten Planjahres AngehÄřrter der Deutschen Reichsbahn (Ä§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus den vorgelegten Arbeits- und ÄřnderungsvertrÄřgen sowie aus den Eintragungen in seinen Ausweisen fÄřr Arbeit und Sozialversicherung ergibt.

Ä

bb)

Mindestens glaubhaft gemacht ist darÄřber hinaus auch, dass die Zahlung von JahresendprÄřmien fÄřr das Arbeitskollektiv, dem der KlÄřger angehÄřrte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (Ä§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zustÄřndigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach Ä§ 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jÄřhrlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschlieÄřen (vgl.Ä Kunz/Thiel, ÄÄÄArbeitsrecht [der DDR] ÄÄÄ LehrbuchÄÄÄ, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach Ä§ 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit Ä§Ä 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die HÄřhe der JahresendprÄřmie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur GewÄřhrung von JahresendprÄřmien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen PrÄřmienverordnungen: So legten die ÄÄÄVerordnung Äřber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÄřmienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÄřr volkseigene Betriebe im Jahre 1972ÄÄÄ (nachfolgend: PrÄřmienfond-VO 1972) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S.Ä 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Ä November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der ÄÄÄZweiten Verordnung Äřber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÄřmienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÄřr volkseigene BetriebeÄÄÄ (nachfolgend: 2. PrÄřmienfond-VO 1973) vom 21.Ä Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr.Ä 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der PrÄřmienfond-VO 1972 Äřber das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die ÄÄÄVerordnung Äřber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÄřmienfonds fÄřr volkseigene BetriebeÄÄÄ (nachfolgend: PrÄřmienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des

Prämienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der Prämierung und die dafür vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Prämienfond-VO 1972, § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 Prämienfond-VO 1982). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den Betriebskollektivverträgen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Jahresendprämien als Form der materiellen Interessiertheit der Werktätigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet wurden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 Prämienfond-VO 1972, § 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 Prämienfond-VO 1982).

Ä

Damit kann in der Regel für jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter Jahresendprämienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, „Die leere Hülle ist tot“ wie geht es weiter?, rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die Betriebskollektivverträge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden können. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die Betriebskollektivverträge seien anspruchsbegründend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden können.

Ä

cc)

Ausgehend von den schriftlichen Aussagen des Zeugen D. sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass der Kläger und das Arbeitskollektiv, dem er angehörte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatten (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Ä

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass den schriftlichen Erklärungen des Zeugen W. vom 31. Januar 2014, vom 3. Februar 2016 und vom 7. September 2018 im konkreten Fall keinerlei Glaubhaftmachungswert zukommt, weil der Zeuge erklärt hatte, dass er den Kläger erst seit 1. August 1984 aus der betrieblichen Zusammenarbeit kannte. Demzufolge gab er auch jeweils (nachvollziehbar) an, der Kläger habe für die Jahre 1984 bis 1989 eine Jahresendprämie erhalten bzw. seine Angaben zu den an den Kläger gezahlten Jahresendprämien beziehen sich auf die Zeiten ab 1984. Zeiträume ab 1984 sind aufgrund der klagegegenständlichen Beschränkung des Begehrens (mit Schriftsatz vom 10. Mai 2021) auf die Zuflussjahre 1977, 1978 und 1981 bis 1983 nicht streitgegenständlich, sodass das Beweis- bzw. Glaubhaftmachungsmittel insoweit

untauglich ist, worauf der Kl  ger im Berufungsverfahren bereits mit gerichtlichen Schreiben des Senats vom 27. Mai 2022 hingewiesen wurde.

  

Der Zeuge D  . hingegen, der den Kl  ger aus der betrieblichen Zusammenarbeit seit August 1975 kannte, der mit diesem zusammenarbeitete und der dessen Vorgesetzter war, gab in seiner    vom Senat mit gerichtlichem Schreiben vom 6. Juli 2022 eingeholten    schriftlichen Zeugenerkl  rung vom 9. August 2022 an, dass der Kl  ger seit 1976 Jahresendpr  mien vom Betrieb, wie alle Besch  ftigten, ausgezahlt erhielt. Die Jahresendpr  mien wurden j  hrlich gezahlt. Die Jahresendpr  miengew  hrung war gekn  pft an die T  tigkeit bzw. Eingruppierung des Besch  ftigten sowie an Leistungskriterien, die sich an Bef  rderungsleistungen sowie an Aufgaben der Betriebs-, Arbeits- und Brandsicherheit orientierten. Bei der ehemaligen Deutschen Reichsbahn handelte es sich um einen zentralgeleiteten Betrieb, sodass die Pr  miengelder auch zentral bereitgestellt wurden und auf die entsprechenden Dienststellen aufgeschl  sselt und nach den entsprechenden Kriterien die Pr  mien unter den Besch  ftigten aufgeteilt wurden. Die Gelder wurden regelm   ig auf das pers  nliche Konto der Besch  ftigten   berwiesen. Barzahlungen erfolgten ausnahmsweise in einem separaten Raum (Kassenraum) durch eine besondere Vertrauensperson. Im Betrieb existierten j  hrliche Betriebskollektivvertr  ge. Jahresendpr  mien wurden jedes Jahr seit 1976 in der Dienststelle an alle Besch  ftigten ausgezahlt. Die Auszahlungen erfolgten in der Regel im Monat M  rz des auf das Planjahr folgenden Jahres. Konkrete Grundlagen der Jahresendpr  miengew  hrung waren Leistungskriterien (zentral und dezentral) sowie Beratungen im Arbeitskollektiv. Der Kl  ger erhielt Jahresendpr  mien, weil sich seine Leistungen grunds  tzlich in die Aufgabenstellung des Arbeitskollektives, des Betriebes und der Dienststelle und damit in die Struktur des Gesamtunternehmens Deutsche Reichsbahn einordneten und die Zahlungen rechtfertigten. Mit erg  nzendem Schreiben vom 27.   September 2022   bersandte der Zeuge D  . beispielhaft zwei Jahresendpr  miennachweise eines Besch  ftigten (namens V  .) der Deutschen Reichsbahn (im Reichsbahn-Ausbesserungswerk A  .) vom 23. Februar (oder M  rz: Zahl unleserlich) 1977 und vom 23. Februar 1978, die die Aussagen des Zeugen untermauern: Zum einen belegen die Jahresendpr  miennachweise, dass bei der Deutschen Reichsbahn (mindestens) ab dem Planjahr 1976 Jahresendpr  mien gezahlt wurden. Zum anderen belegen sie, dass die Jahresendpr  mien jeweils erst im 1. Quartal des auf das Planjahr folgenden Zuflussjahres zur Auszahlung an die Besch  ftigten gelangten.

  

Unzul  nglichkeiten des Kl  gers, die gegebenenfalls eine K  rzung oder Nichtzahlung der Jahresendpr  mie in den Zuflussjahren 1977, 1978 und 1981 bis 1983 zur Folge h  tten haben k  nnen, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die Angaben des Zeugen D  . sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen Unterlagen plausibel und best  tigen die berechnete Annahme, dass der Kl  ger die individuellen

Leistungskennziffern konkret erfüllt:

Ä

Den Arbeitsänderungsverträgen und den zu den Akten gereichten Urkunden (zum Beispiel von Juni 1986) ist zu entnehmen, dass der Kläger kontinuierliche Gehaltssteigerungen sowie Beförderungen im Dienstrang wegen seiner guten betrieblichen Arbeitsleistungen erreichte.

Ä

In einer betrieblichen Beurteilung vom 13. Oktober 1976 wird unter anderem ausgeführt, dass der Kläger

- alle anfallenden Arbeitsaufgaben mit Umsicht und Einsatzbereitschaft löste,
- seinen ständigen Beitrag zur Planerfüllung unter Zurückstellung seiner Belange leistete,
- sehr große Einsatzbereitschaft und großes Interesse bei der Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben zeigte,
- mit großer Zielstrebigkeit viele Aufgaben seines Arbeitsbereichs sehr gut und konsequent löste.

Ä

In einer betrieblichen Leistungseinschätzung aus dem Jahr 1985, die über die Tätigkeit des Klägers im Betrieb seit 1975 Auskunft gibt, wird unter anderem betont, dass der Kläger

- mit Umsicht und fachlichem Wissen die Aufgaben seiner Dienststelle mit bestmöglichen Ergebnissen erfüllt,
- immer bemüht war, durch effektive Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und Ausbeutung aller Reserven den höchstmöglichen Nutzeffekt zu erzielen,
- bemüht war, neuen Technologien zum Durchbruch zu verhelfen,
- sich für die Erfüllung der Kennziffern im Neuererwesen und in der Rationalisierung einsetzte,
- über eine gute Arbeitsmoral, gute Arbeitsdisziplin und kollegiales sowie korrektes Auftreten verfügte,
- das Vertrauen seiner Arbeitskollegen genoss.

Ä

Unterstrichen wird diese vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise des Klägers im übrigen durch die ihm von seinem Beschäftigungsbetrieb mit Urkunde vom 30. April 1981 verliehene Auszeichnung als „Aktivist der sozialistischen Arbeit“. Mit dieser Auszeichnung wurden unter anderem hervorragende und beispielgebende Arbeitsleistungen gewürdigt (vgl.

dazu: Â§ 1 der âOrdnung Âber die Verleihung des Ehrentitels âAktivist der sozialistischen Arbeitâ, die Bestandteil der âBekanntmachung der Ordnungen Âber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungenâ vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war). DarÂber hinaus spricht fr seine vorbildliche Arbeit auch die ihm von seinem Beschftigungsbetrieb im Jahr 1983 verliehene Auszeichnung als Mitglied eines âKollektivs der sozialistischen Arbeitâ. Mit dieser Auszeichnung wurden unter anderem beispielgebende Arbeitsleistungen des Kollektivs und jedes einzelnen Mitglieds des Kollektivs im sozialistischen Wettbewerb, also konkret auch des Klgers, gewrdigt (vgl.Â dazu: Â§ 1 der âOrdnung Âber die Verleihung und Besttigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels âKollektiv der sozialistischen Arbeitâ, die Bestandteil der âBekanntmachung der Ordnungen Âber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungenâ vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war).

Â

Zusammenfassend wird dem Klger damit insgesamt bescheinigt, dass er die ihm Âbertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechnete Zweifel an der Erfllung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrngen.

Â

2.

Die konkrete Hhe der Jahresendprmien, die fr die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1976, 1977 und 1980 bis 1982) in den Zuflussjahren 1977, 1978 und 1981 bis 1983 zur Auszahlung an den Klger gelangten, konnte er zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter a), jedoch fr die Zuflussjahre 1977, 1978 und 1981 bis 1983 zum Teil, nmlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die Hhe einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten Jahresendprmie darf â entgegen der frheren Rechtsprechung des Schsischen Landessozialgerichts â allerdings nicht geschtzt werden (dazu nachfolgend unter c).

Â

a)

Die dem Klger fr die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1976, 1977 und 1980 bis 1982) in den Jahren 1977, 1978 und 1981 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprmienbetrge sind der Hhe nach nicht nachgewiesen:

Â

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbögen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an den Kläger geflossene Prämienzahlungen konnte er mit Ausnahme der nicht streitgegenständlichen Jahresendprämien nachweise vom 26. März 1985 (in Höhe von 1.100,00 Mark), vom 22. März 1988 (in Höhe von 1.130,00 Mark) und vom 16. März 1989 (in Höhe von 1.150,00 Mark) nicht vorlegen. Er selbst verfügt auch über keine (weiteren) Unterlagen, mit denen er die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie er selbst ausführte.

Ä

Unterlagen über die Auszahlung von Jahresendprämien bei der Deutschen Reichsbahn liegen auch nicht mehr vor, wie sich der Auskunft der Deutschen Bahn AG vom 24. Juni 2014 entnehmen lässt.

Ä

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnte auch der Zeuge D. nicht vorlegen.

Ä

Nachweise zu an den Kläger gezahlten Jahresendprämien liegen auch im übrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)). Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde lediglich statistische Durchschnittswerte der in den Kombinate gezahlten durchschnittlichen Jahresendprämienbeträge pro Vollbeschäftigteinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei Rückschluss auf die individuelle Höhe der an den Kläger in einem konkreten Betrieb gezahlten Jahresendprämienhöhe erlauben.

Ä

b)

Die konkrete Höhe der an den Kläger für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1976, 1977 und 1980 bis 1982) in den Jahren 1977, 1978 und 1981 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge ist zwar ebenfalls nicht glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aa). Allerdings sind die für die Planjahre 1976, 1977 und 1980 bis 1982 in den Zuflussjahren 1977, 1978 und 1981 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämienbeträge zumindest zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bb):

Ä

aa)

Den Angaben des Klägers sowie des Zeugen D. kann lediglich entnommen werden, dass sich die Jahresendprämie am Monatsgehalt des jeweiligen Werkstätigen orientierte. Der Kläger selbst tätigte keinerlei Angaben zu den konkreten Höhen der Jahresendprämienbeträge. Er konnte lediglich angeben, dass Basis der Berechnung der jeweils einzelnen individuellen Jahresendprämien das Monatsgehalt des jeweiligen Beschäftigten war und die Prämienbeträge auf der Grundlage der Planerfüllung und des Monatsgehalts berechnet wurden. Der Zeuge D. bestätigte dieses grundsätzliche Prozedere und führte aus, zu den Höhen der Jahresendprämienbeträge des Klägers keine konkreten Angaben tätigen zu können. Die individuelle Festlegung erfolgte leistungsabhängig durch die Betriebsleitung (in Abstimmung mit der Gewerkschaftsleitung), ausgerichtet nach dem Betriebsergebnis und differenziert im Einzelnen. Eine weitergehende Präzisierung erbrachte die Zeugenbefragung nicht. Soweit der Zeuge W. dessen Angaben sich im Übrigen ohnehin nicht auf die streitgegenständlichen Zuflussjahre bezogen in seiner schriftlichen Erklärung vom 7. September 2018 ausführte, die Höhe der Jahresendprämien habe circa 100 Prozent des jeweiligen durchschnittlichen Monatslohnes des Kalenderjahres entsprochen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Angabe jeglicher Tatsachenbasis entbehrt, da weder dargelegt noch nachvollziehbar erläutert wird, aus welchen konkreten Kennziffern und Berechnungselementen sich dieser Durchschnitt ergibt. Die Glaubhaftmachung einer bestimmten Höhe ist mit solchen in der Regel-, circa-, zwischen-, etwa- oder ungefähr-Angaben nicht verbunden, denn es handelt sich bei ihnen um eine reine Mutmaßung, die im Ergebnis auf eine vom BSG inzwischen abschließend als nicht möglich dargelegte (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) Schätzung hinausläuft, die nicht zu Grunde gelegt werden kann. Konkretere oder präzisierende Angaben konnten nämlich gerade weder von den Zeugen noch vom Kläger getätigt werden.

Ä

In der Gesamtbetrachtung sind die Angaben des Klägers sowie der Zeugen zur Höhe der an den Kläger geflossenen Jahresendprämienbeträge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen allein auf dem menschlichen Erinnerungsvermögen, das mit der Länge des Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete, jährlich differierende Beträge kaum einen geeigneten Beurteilungsmaßstab im Sinne einer guten Möglichkeit gerade des vom Zeugen angegebenen Prozentsatzes von durchschnittlich 100 Prozent eines Bruttomonatslohns abzugeben geeignet ist.

Ä

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grundsätzlich (zu den Ausnahmen nachfolgend unter bb) an einem geeigneten Maßstab fehlt, an dem die konkrete Höhe der dem Grunde nach bezogenen Jahresendprämien beurteilt

werden kann und der vom KlÄger und den Zeugen behauptete Maßstab, nämlich der durchschnittliche Bruttomonatslohn, nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer Jahresendprämie war:

Ä

Nicht der Durchschnittslohn des Werktätigen war Ausgangsbasis für die Festlegung der Höhe der Jahresendprämie, sondern die Erfüllung der konkreten Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Eckhardt u.a., „Lohn und Prämie“ Erläuterungen zum 5. Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDR [Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112; Langanke, „Wirksame Leistungsstimulierung durch Jahresendprämie“, NJ 1984, 43, 44). Aus diesem Grund zählte zu den betriebsbezogenen, in einem Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen über die Bedingungen der Gewährung einer Jahresendprämie auch die Festlegung und Beschreibung der Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern für den einzelnen Werktätigen zur Berechnung der Jahresendprämie abgeleitet werden konnten.

Ä

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So legten die Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 und in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973 sowie die Prämienfond-VO 1982 fest, wie die Jahresendprämie wirksamer zur Erfüllung und Übererfüllung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (Ä§ 7 Prämienfond-VO 1972, Ä§ 9 Prämienfond-VO 1982). Danach waren den Arbeitskollektiven und einzelnen Werktätigen Leistungskennziffern vorzugeben, die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs übereinstimmten und über das Haushaltsbuch oder durch andere bewährte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (Ä§ 7 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, Ä§ 9 Abs. 3 Prämienfond-VO 1982). Die durchschnittliche Jahresendprämie je Beschäftigten war in der Regel in der gleichen Höhe wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der Erfüllung und Übererfüllung seiner Leistungsziele die erforderlichen Prämienmittel erarbeitet hatte; für den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsätzlich beizubehalten (Ä§ 9 Abs. 2 Prämienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass der Werktätige und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfüllt haben mussten (Ä§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972), die Leistungskriterien kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten waren (Ä§ 6 Abs. 1 Satz 2 der „Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972“ [nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und bei der Differenzierung der Höhe der Jahresendprämie von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (Ä§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur

Prämienfond-VO 1972). Außerdem war geregelt, dass die Jahresendprämien für Arbeitskollektive und einzelne Werktätige nach der Leistung unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Satz 1 Prämienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien für die Zulässigkeit der Erhöhung der durchschnittlichen Jahresendprämie im Betrieb konkrete Festlegungen nach Maßgabe des § 6 der „Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe“ (nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 598) in der Fassung der „Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe“ (nachfolgend: 2. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBl. I 1986, Nr. 6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren wesentliche Erhöhung sowie die Anerkennung langjähriger Betriebszugehörigkeit eine Rolle (§ 6 Abs. 2 Satz 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (§ 6 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die endgültige Festlegung der Mittel zur Jahresendprämierung für die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschließlich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarung abhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Prämienfonds durch den Betrieb und von der Erfüllung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (§ 8 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 5 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982).

Ä

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern des Klägers noch zu den sonstigen, die Bestimmung der Jahresendprämienhöhe maßgeblichen Faktoren konnten der Kläger oder die Zeugen nachvollziehbare Angaben tätigen.

Ä

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erfüllt. Die bloße Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen Fällen Jahresendprämien berücksichtigt worden sind, etwa, weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten, genügen nicht, um den Zufluss von Jahresendprämien in einer bestimmten oder berechenbaren Höhe konkret an den Kläger glaubhaft zu machen. Denn hierfür wäre wie ausgeführt erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des vom Kläger geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende Jahresendprämie nachgewiesen worden wäre, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der Erfüllung der individuellen Leistungskennziffern, um

eine konkrete Höhe als berechenbar erscheinen zu lassen.

Ä

bb)

Allerdings kommt für die Zeiträume der Geltung

- der 1. Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (nachfolgend: Prämienfond-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBl. II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der 2. Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1968) vom 10. Dezember 1969 (DDR-GBl. II 1969, Nr. 98, S. 626),
- der 1. Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 (nachfolgend: Prämienfond-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBl. II 1971, Nr. 16, S. 105) und
- der Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 sowie in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973, mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden,

von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der Prämienfond-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe in Betracht.

Ä

Für diese Zeiträume legen

- § 9 Abs. 7 Prämienfond-VO 1968,
- § 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971 und
- § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Prämienfond-VO 1972

nämlich verbindlich fest, dass der Prämienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der Jahresendprämie ermöglichen musste, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werktätigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese Mindesthöhe der an den einzelnen Werktätigen zu zahlenden Jahresendprämie durfte nach § 12 Nr. 6 Satz 2 Prämienfond-VO 1971 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 Prämienfond-VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der Werktätige nicht während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig war und einer der Ausnahmefälle des § 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 vorlag. Diese Regelungen

bestätigen damit, insbesondere durch die Formulierung, dass die f¹/₄r â diese Werkstätten zu zahlende â Jahresendprämie â die Mindesthöhe von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstesâ nur in Ausnahmefällen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages des einzelnen Werkstätten anknüpfen. Diese maßgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werkstätten daher als â generelle Anknüpfungstatsachenâ bzw. als â generelle Tatsachenâ heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â [B 5 RS 2/13 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 â [B 5 RS 2/18 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) und bestätigen â im Zeitraum ihrer Geltung â zumindest eine individuelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages jedes einzelnen Werkstätten, der die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllte. Soweit die Beklagte meint, bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der Jahresendprämie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt, die keine auf den einzelnen Werkstätten bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie des Sinnes und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen knüpfen nicht an einen â durchschnittlichen Monatsverdienstâ bzw. an einen â monatlichen Durchschnittsverdienstâ aller Beschäftigten des Betriebes sondern an den â durchschnittlichen Monatsverdienstâ bzw. â monatlichen Durchschnittsverdienstâ des, also des einzelnen, Werkstätten an (Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 Prämienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdrücklich, dass â die Mindesthöhe der Jahresendprämie f¹/₄r den einzelnen Werkstättenâ ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdienstes zu betragen hatte (Â§ 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971). Der durchschnittliche Monatsverdienst bzw. der monatliche Durchschnittsverdienst â der sich nach Â§ 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der â Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlungâ (nachfolgend: 1. Durchschnittsentgelt-VO) vom 21. Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtigt in DDR-GBl. II 1962, Nr. 2, S. 11) in der Fassung der â Zweiten Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlungâ (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtigt in DDR-GBl. II 1967, Nr. 118, S. 836) richtete â war stets eine individuelle und gerade keine generelle (etwa alle Beschäftigten in ihrer Gesamtheit erfassende) Bezugsgröße. Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte vorträgt, dass ein grundsätzlicher Rechtsanspruch des einzelnen Werkstätten auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämie nur dann bestanden hat, wenn es der Prämienfonds ermöglichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes f¹/₄r diese Form der materiellen Interessiertheit zur Verfügung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vorträgt, dass Voraussetzung dafür war, dass Werkstätten einen Rechtsanspruch auf die Leistungsprämienart â Jahresendprämieâ dem Grunde nach hatten, dass der Betrieb erarbeitete Prämienmittel zumindest in diesem Umfang f¹/₄r die Jahresendprämie bereitstellte. Dass der konkrete

betriebliche Prämienfond des Beschäftigungsbetriebes des Klägers in den betroffenen Jahresendprämienjahren diese Voraussetzungen konkret erfüllt, ist im konkreten Fall aber hinreichend tatsächlich glaubhaft gemacht worden, weil der Kläger sämtliche konkrete Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Jahresendprämie in den streitgegenständlichen Jahresendprämienjahren erfüllt. Die Beklagte (und ihr folgend das Sozialgericht) verwirft mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollständig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der Höhe nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes käme nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der Prämienfond den Mindestbetrag in der Mindesthöhe überhaupt zur Verfügung gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete Prämienmittel im Mindestumfang überhaupt für die Jahresendprämie bereitgestellt habe, mithin, ob der Kläger dem Grunde nach überhaupt Anspruch auf Jahresendprämien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten (und ihr folgend das Sozialgericht) einen unzulässigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog. *petitio principii*).

Ä

Für den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Prämienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder ähnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer Jahresendprämie nicht mehr festgestellt werden. Die Prämienfond-VO 1982 legte einen Mindestbetrag oder eine berechenbare Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werkätigen nicht mehr fest. § 9 Abs. 3 Satz 5 Prämienfond-VO 1982 bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen Werkätigen (bei Erfüllung der für sie festgelegten Leistungskriterien und bei Erfüllung und Übererfüllung der für den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine Jahresendprämie annähernd in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der Prämienfond-VO 1982 abweichend von den bisherigen Regelungen der Prämienfond-VO von 1968, 1971 und 1972 weder eine Mindesthöhe noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des Verbs *sollen* in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende oder aus bundesrechtlicher Sicht *justiziable* Mindestbeträge nicht vorgegeben waren, die als generelle Anknüpfungstatsachen gewertet werden könnten. Auch eine statische Fortschreibung der zuletzt im Planjahr 1982 unter der Geltung der Prämienfond-VO 1972 ausgezahlten Jahresendprämie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

Ä

Soweit sich die Beklagte im Übrigen auf die Urteile des BG seit 1. Juni 2021 nicht mehr für das Recht der Zusatzversorgung zuständigen 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. April 2020 in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 60) und [L 4 R 461/19 ZV](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 63) bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass der erkennende Senat trotz Überprüfung keinen Anlass sieht seine begründete und ausgewogene

Rechtsauffassung aufzugeben oder abzuändern. Denn die von der Beklagten zitierten Urteile des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts setzen sich mit der eingehend begründeten Argumentation des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts nicht auseinander, sondern gehen lediglich vom Gegenteil aus und weisen noch dazu darauf hin, dass diese Rechtsfrage in den dort entschiedenen Fällen gerade nicht entscheidungstragend war (wörtlich heißt es dort: „unabhängig von der Rechtsfrage, ob die Prämien-Verordnungen wie vom 5. Senat des Sächsischen LSG und dem Sozialgericht angenommen in den vorliegend streitigen Zuflussjahren von 1977 bis 1983 überhaupt als ausreichende Rechtsgrundlage für einen Rechtsanspruch auf Auszahlung von Jahresendprämien an den einzelnen Werktätigen in einer gesetzlich bestimmten Höhe herangezogen werden können, ist“). Im Übrigen behandelt der erkennende Senat die Prämienverordnungen der DDR auch nicht wie die Beklagte meint „als Rechtsgrundlage für die Auszahlung der Jahresendprämien an den einzelnen Werktätigen“; der Auszahlungsanspruch ergibt sich allein aus Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB; insoweit besteht auch keinerlei Divergenz zur Rechtsansicht des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem von der Beklagten angeführten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2019 im Verfahren [L 1 RS 2/16](#) (JURIS-Dokument). Denn auch in diesem wird neben dem lediglich fast zehnteiligem „Abschreiben“ aus den Urteilen des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts nur angeführt, dass die Prämienverordnungen keinen konkreten individuellen Anspruch des einzelnen Beschäftigten vermitteln. Davon geht nochmals auch der erkennende Senat aus. Die Prämienverordnungen werden vom erkennenden Senat lediglich als „generelle Anknüpfungstatsachen“ bzw. „als generelle Tatsachen“ (vgl. zu diesem Aspekt nochmals: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 2/13 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 [B 5 RS 2/18 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 14 ff.) für die Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werktätigen herangezogen, wenn und soweit dieser einzelne Werktätige im konkreten Verfahren aufgrund individueller Umstände glaubhaft gemacht hat, dass er im jeweils konkreten Jahresendprämienjahr die Anspruchsvoraussetzungen nach Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB konkret erfüllt hatte. Einen „Rechtsanspruch des einzelnen Werktätigen auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämien aus den Prämienverordnungen“ nimmt der erkennende Senat entgegen der wiederholten Behauptungen der Beklagten weder an, noch leitet er ihn hieraus ab. Die Prämienverordnungen dienen lediglich als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der Höhe bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach. Aus diesen bereits aufgezeigten Gründen kann die Beklagte auch nicht mit ihrem Hinweis auf die Urteile des Landessozialgerichts Berlin/Brandenburg vom 10. März 2022 im Verfahren L 17 R 471/19 (JURIS-Dokument, RdNr. 33 ff.) und vom 24. März 2022 im Verfahren [L 17 R 360/19](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 37 ff.) durchdringen. Denn wie bereits dargelegt handelt es sich bei der vom erkennenden Senat angewandten Heranziehung der Prämienverordnungen (als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der Höhe bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach) nicht um eine wie vom Landessozialgericht Berlin/Brandenburg behauptete „konservative Schätzung der Höhe der Jahresendprämie“.

F  r die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben die erl  uterten Regelungen damit f  r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre 1976, 1977 und 1980 bis 1982 und damit f  r die Zuflussjahre 1977, 1978 und 1981 bis 1983 Bedeutung, weil der Kl  ger in diesen Jahren den Zufluss von Jahresendpr  mien, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die Mindesth  he ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst des Kl  gers, ausgehend von dem im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 4. Mai 2005 in der Fassung der Neufeststellungsbescheide vom 20. Juni 2005, vom 25. Oktober 2006, vom 8. April 2014 und vom 26. August 2014 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnausk  nften des ehemaligen Besch  ftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelten (Entgeltbescheinigungen der Deutschen Bahn AG vom 10. M  rz 2005, vom 4. April 2005, vom 11. September 2006 und vom 24. Juni 2014), hinreichend individualisiert ermitteln l  sst. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde gelegten Bestimmung des durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw. des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach Â   5 Abs. 3 der 1.   DB zur Pr  mienfond-VO 1972 nach der 1.   Durchschnittsentgelt-VO in der Fassung der 2. Durchschnittsentgelt-VO richtete, tr  gt die gesetzliche Regelung des Â   6 Abs. 6 AA  G hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu f  nf Sechsteln zu ber  cksichtigen sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach Ma  gabe der vorbenannten Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben k  nnten, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl f  r die Berechnung des Brutto- als auch des Nettodurchschnittsverdienstes galten (Â   1 der 1.   Durchschnittsentgelt-VO) und der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen (Â   3 Abs. 1 der 1.   Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz besonderen Zahlungen (Â   3 Abs. 2 der 1.   Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem   berstundenzuschl  ge, zus  tzliche Belohnungen, besondere Lohnzuschl  ge, bestimmte lohnsteuerfreie Pr  mien, Untertagepr  mien, Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an Lehrg  ngen   ber 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge   rztlich bescheinigter Arbeitsunf  higkeit sowie Entsch  digungen). Anhaltspunkte daf  r, dass derartige besondere Zuschl  ge und Pr  mien Bestandteil der im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 4. Mai 2005 in der Fassung der Neufeststellungsbescheide vom 20. Juni 2005, vom 25. Oktober 2006, vom 8.   April 2014 und vom 26. August 2014 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnausk  nften des ehemaligen Besch  ftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelte (Entgeltbescheinigungen der Deutschen Bahn AG vom 10. M  rz 2005, vom 4. April 2005, vom 11.   September 2006 und vom 24. Juni 2014) sind, ergeben sich aus keinem zu ber  cksichtigenden Blickwinkel, zumal die zus  tzlichen Belohnungen f  r Eisenbahner in der Entgeltbescheinigung der Deutschen Bahn AG vom 24. Juni 2014 separat ausgewiesen sind. Da die Entgeltbescheinigungen der Deutschen Bahn AG vom 10. M  rz 2005, vom 4. April 2005, vom 11. September 2006 und vom 24. Juni 2014 das tats  chliche

Entgelt des Klägers für die Jahre 1980 und 1981, wegen nicht auffindbarer Lohnunterlagen, nicht ausweisen, kann hinsichtlich der Entgelte für die Planjahre 1980 und 1981 lediglich auf die im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung ausgewiesenen (und damit im Sinne des § 6 Abs. 6 AAÖG nachgewiesenen) Entgelte zurückgegriffen werden.

Ä

Dies zu Grunde gelegt, sind für den Kläger Jahresendprämienzahlungen für die in den Planjahren 1976, 1977 und 1980 bis 1982 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1977, 1978 und 1981 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämien wie folgt zu berücksichtigen:

Ä

JEP-Anspruchsjahr	Jahresarbeitsverdienst	Monatsdurchschnittsverdienst	JEP-Mindestbetrag (= 1/3)	davon 5/6 (exakt)	JEP-Zuflussjahr
1976	10.128,74 M	844,06 M	281,35 M	234,46 M	1977
1977	12.870,53 M	1.072,54 M	357,51 M	297,92 M	1978
1980	7.200,00 M	600,00 M	200,00 M	166,67 M	1981
1981	6.938,00 M	578,17 M	192,72 M	160,60 M	1982
1982	16.800,10 M	1.400,01 M	466,67 M	388,89 M	1983

Ä Ä

c)

Weil der Kläger den Bezug (irgend-)einer Jahresendprämie für die Planjahre 1976, 1977 und 1980 bis 1982 in den Zuflussjahren 1977, 1978 und 1981 bis 1983 dem Grunde nach nur glaubhaft gemacht hat, deren Höhe aber weder nachweisen noch über die Mindesthöhe hinaus konkret glaubhaft machen konnte, kommt eine Schätzung der Höhe dieser Prämienbeträge nicht in Betracht (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 (B 5 RS 4/16 R) (SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des Beweismaßstabes im Sinne einer Schätzungswahrscheinlichkeit sieht § 6 AAÖG nicht vor. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzungsbefugnis schaffen wollen, so hätte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (Schätzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschätzten Verdienstes treffen müssen, nachdem er schon für den strengeren Beweismaßstab der Glaubhaftmachung nur die Möglichkeit einer begrenzten Berücksichtigung (zu fünf Sechsteln) ermöglicht hat. Auch aus § 6 Abs. 5 AAÖG in Verbindung mit § 256b Abs. 1 und § 256c Abs. 1 und 3 Satz 1 SGB VI ergibt sich keine materiell-rechtliche Schätzungsbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden Nachweismöglichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der Schätzung im Sinne einer Überzeugung von

der bloßen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale Schätzungsbefugnis gemäß [Â§ 287 ZPO](#), die nach [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiär und entsprechend anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn [Â§ 6 Abs. 6 AA-G](#) regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschließend und läßt für die allgemeine Schätzungsvorschrift des [Â§ 287 ZPO](#) keinen Raum. Indem [Â§ 6 Abs. 6 AA-G](#) die Höhe des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fünf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mögliche Abweichung gegenüber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschließend. Eine einzelfallbezogene Schätzung scheidet damit aus. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzung zulassen wollen, so hätte er das Schätzverfahren weiter ausgestalten und festlegen müssen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der Schätzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusätzlich den abschließenden Charakter der Ausnahmeregelung in [Â§ 6 Abs. 6 AA-G](#) als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Eine Schätzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen möglich (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 – [B 4 RA 6/99 R](#) – SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 3 = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

Â

3.

Die (in der Mindesthöhe in den Jahren 1977, 1978 und 1981 bis 1983 glaubhaft gemachten) zugeflossenen Jahresendprämien als Arbeitsentgelt im Sinne der [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6. Abs. 1 Satz 1 AA-G waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AA-G) steuerfrei im Sinne des Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV in Verbindung mit Â§ 1 ArEV (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Es handelt sich vielmehr um gemäß [Â§ 19 Abs. 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt wurden).

Â

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 183, 193 SGG](#) und berücksichtigt anteilig das Verhältnis zwischen Obsiegen und Unterliegen. Eine vollständige

Kostenerstattung kam â trotz der im Berufungsverfahren nur noch fr die Zuflussjahre 1977, 1978 und 1981 bis 1983 in der Mindesthhe geltend gemachten Jahresendprmien â nicht in Betracht, weil sowohl im Widerspruchs-, als auch (ursprnglich zumindest) im Klageverfahren Jahresendprmien auch fr die Zuflussjahre 1984, 1986 bis 1987 und 1990 in Hhe von (mindestens) 70 Prozent des Entgelts des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt begehrt wurden. Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostengrundentscheidung war eine einheitliche Kostenquote fr das gesamte Verfahren zu bilden.

Â

IV.

Grnde fr die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Â

Â

Erstellt am: 17.10.2022

Zuletzt verndert am: 23.12.2024